

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Resozialisierungsziele des Strafvollzugs bewahren – Sicherheit nicht gefährden

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag setzt sich für die Beibehaltung der Gesetzgebungskompetenz beim Bund für den Strafvollzug, den Jugendstrafvollzug und den Vollzug der Untersuchungshaft im Rahmen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung ein.

Berlin, den 14. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafvollzugs, einschließlich des Vollzugs der Untersuchungshaft auf die Länder vor. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz soll dahin gehend geändert werden.

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist seit 1977 in Kraft. Es formuliert das ehrgeizige Ziel, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ (§ 2 StVollzG). Dazu soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden, ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und ist der Vollzug darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 StVollzG). Dieser gesetzliche Eingliederungsauftrag dient den Gefangenen wie der Sicherheit der Allgemeinheit. Denn für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist es wichtig, dass der Gefangene nach dem Ende der Haftzeit zu einem Leben ohne Straftaten in der Lage ist.

Bis heute ist das Strafvollzugsgesetz nur höchst unvollständig umgesetzt. Seit nunmehr fast dreißig Jahren gelten nahezu alle „Übergangsregelungen“ fort, die seinerzeit mit Rücksicht auf die notwendigen Umstellungen formuliert wurden. Bis heute ist es nicht gelungen, die Mindeststandards des Gesetzes in der Vollzugspraxis auch nur annähernd durchzusetzen. Deshalb mahnt das Bundesverfassungsgericht beim Gesetzgeber seit vielen Jahren Verbesserungen im Strafvollzug an.

Mit einer Verlagerung der Zuständigkeit für den Strafvollzug an die Länder drohen die Ziele des Strafvollzugsgesetzes endgültig zu Makulatur zu werden. Schon jetzt, im Vorgriff auf die geplante Verlagerung der Zuständigkeit an die Länder, lässt sich eine Rückwärts-Reform des Strafvollzugs beobachten. Schon jetzt ist absehbar, dass die Übertragung in die Länderkompetenz zu einem Sparwettbewerb auf Kosten der Resozialisierungschancen der Strafgefangenen und der Inneren Sicherheit führen wird. Entgegen den Zielen des Strafvollzugsgesetzes werden bereits Sozialtherapeutische Einrichtungen geschlossen, werden Mehrfachbelegungen von Zellen immer häufiger und wird das System von abgestuften Vollzugslockerungen vielerorts ausgehöhlt.

Mit der Verlagerung wäre dieser Trend nicht mehr aufzuhalten. Es droht der Verlust einheitlicher Standards, einer einheitlichen Rechtsprechung und eines hinreichenden Rechtsschutzes für Gefangene. Die geplante Neuregelung wird die Kosten des Strafvollzugs allenfalls kurzfristig senken, mittelfristig dagegen durch den Aufbau einer 16fachen Regelungsbürokratie immens erhöhen, ohne dass diese Mittel der Resozialisierung und damit der Sicherheit der Bevölkerung zu Gute kämen. Die langfristigen Kosten nicht resozialisierter Gefangener für die Gesellschaft werden erheblich steigen.